

EUROPARAT: ZEIT FÜR REFORMEN

Die Schweiz feiert ihre fünfzigjährige Mitgliedschaft im Europarat. Diese Organisation erbringt speziell im Menschenrechtsbereich einen unverzichtbaren Mehrwert. Gleichzeitig bemängeln Kritiker, der Europarat sei zu wenig effizient, inhaltlich zu verzettelt und es gebe zu viele Doppelspurigkeiten mit anderen internationalen Organisationen. Seit 2010 werden der Europarat und sein Aushängeschild, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, reformiert. Vom Erfolg dieser Reformen hängt ab, wie relevant der Europarat für Europa und die Schweiz bleibt.



Foto: Jacques Denier / © Council of Europe

Vor fünfzig Jahren trat die Schweiz dem Europarat bei: Bundesrat Didier Burkhalter (r.) im Gespräch mit dem Generalsekretär des Europarats, Thorbjørn Jagland (l.). Strassburg, 23. April 2013.

Effizienter, politisch relevanter und sichtbarer soll er werden: Der Europarat befindet sich seit 2010 in einer Reformperiode. Damit soll die in erster Linie für die Förderung der Menschenrechte, der pluralistischen Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit zuständige Organisation ihr satzungsgemässes Ziel noch besser erreichen: Durch die Diskussion über wichtige Themen, das Schliessen von Abkommen und gemeinsames Handeln soll Europa enger zusammenrücken. Im derzeitigen Reformprozess konzentriert sich der Europarat auf vier Bereiche: mehr Effektivität, mehr Effizienz, Konzentration aufs Kerngeschäft und bessere Absprache mit anderen internationalen Organisationen. Diese Anpassungen sind unter anderem notwendig geworden, weil der Europarat seit rund zwanzig Jahren einem Wandel unterworfen ist. Die Aufnahme von Ländern des ehemaligen Ostblocks hat ihn politisch

relevanter gemacht. Gleichzeitig wurden dadurch seine Standards aufgeweicht. Da der Europarat primär eine unterstützende Funktion hat, kann er nur begrenzt Druck auf Länder ausüben, die ihren Verpflichtungen nur schleppend nachkommen.

In den vergangenen Jahren geriet auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Bedrängnis. Das Aushängeschild des Europarats, das die Einhaltung der Menschenrechtskonvention überwacht, entwickelte sich – und das ist die positive Nachricht – zu einer glaubwürdigen Kontrollinstanz. Dies hatte jedoch den nachteiligen Effekt, dass die rapide ansteigende Zahl von Klagen vor dem EGMR die Kapazitätsgrenzen dieser Institution sprengte. Der EGMR wurde zum Opfer seines eigenen Erfolgs. Erste Reformen des Rats und des Gerichtshofs wurden bereits umgesetzt und zeigen positive Wirkung. Es

bleibt jedoch noch viel zu tun. Die Schweiz unterstützt die Reformbemühungen. Als Nicht-Mitglied der Europäischen Union (EU) hat sie ein besonderes Interesse an einem funktionierenden Europarat.

Struktur und Schwerpunkte des Europarats

Der Europarat ist eine Organisation mit föderalistischem Grundprinzip. Durch zwischenstaatliche Kooperation will er die gemeinsamen Probleme der europäischen Gesellschaften lösen. Seine Wurzeln hat der Rat in den Anfangsjahren des Kalten Krieges. 1949 gegründet, sollte er die westeuropäischen Staaten zusammenbringen und mithelfen, ihre demokratischen Werte zu stärken. Nach dem Fall des Eisernen Vorhangs kam es zu einer Osterweiterung des Europarats. Hatte er 1989 noch 23 Mitglieder, besitzt er heute 47 Mitgliedsstaaten. Europaweit gehören nur Belarus und Kosovo der Organisation nicht an.

Seit den neunziger Jahren konzentriert sich der Europarat auf Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie. Die inhaltliche Reichweite dieser drei Themen wird breit interpretiert. Wahlbeobachtung, die Bekämpfung von Rassismus, die Bewahrung des gemeinsamen kulturellen Erbes oder die Bildungsförderung gehören ebenso dazu wie die Terrorismusbekämpfung und der Kampf gegen die Todesstrafe. Der Europarat bildet so ein Diskussionsforum für Fragen, die für ganz Europa bedeutsam sind. Wichtig ist der Rat auch bei der Schaffung von europaweit geltenden Standards und rechtlichen Instrumenten. In den letzten Jahren beschäftigte er sich z.B. mit Cyberkriminalität. 2004 verabschiedete der Rat das bisher einzige internationale, politisch bindende Abkommen in diesem Bereich.

Das zentrale Entscheidungs- und Kontrollorgan des Europarats ist das Ministerkomitee. Die Aussenminister der Mitgliedsstaaten treffen sich jährlich. Zwischen den Treffen übernehmen Botschafter ihre Aufgaben. Das Ministerkomitee hat eine starke Rolle in der Standardsetzung und kann Konventionen verabschieden. Diese völkerrechtlich verbindlichen Verträge sollen in erster Linie nationales Recht harmonisieren und die internationale Kooperation erleichtern. Die Mitgliedsstaaten sind nicht gezwungen, Konventionen beizutreten. Deren Effektivität hängt somit vom politischen Willen der Staaten ab. Das Ministerkomitee prüft die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen. Es kann Verfehlungen beanstanden und im äussersten Fall Staaten ausschliessen. Das Komitee beschliesst weiter die Arbeitsprogramme und steuert damit die Aktivitäten des Europarats. Bei der Entscheidungsfindung wird meist eine Zweidrittelmehrheit verlangt.

Die Parlamentarische Versammlung (PV) dient als beratendes Organ. Parlamentarier aus allen Mitgliedsländern treten viermal im Jahr zusammen. Zu den Aufgaben der PV gehört es, politische Debatten zwischen europäischen Parlamentariern zu ermöglichen, Wahlbeobachtungen durchzuführen oder Konventionen anzuregen. Zentral ist ihre Wahlfunktion: Sie bestimmt den Generalsekretär und die Richter des EGMR. Auch die PV besitzt eine Kontrollfunktion. Ihre Untersuchungen sind im Gegensatz zu denen des Ministerkomitees öffentlich. Wichtig ist auch der Generalsekretär. Er leitet das Sekretariat, welches die Gremien bei der Erfüllung ihrer Ziele unterstützen soll. Er ist zudem für die Vertretung gegenüber der Öffentlichkeit zuständig.

Daneben verfügt der Europarat über weitere Institutionen, welche die Einhaltung von Verpflichtungen fördern oder kontrollieren sollen. Hervorzuheben sind der Menschenrechtskommissar, die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (EKRI), die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission), das Antifolterkomitee und die Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO). Der Europarat besitzt in einigen Mitgliedsstaaten zudem operationelle Büros, welche die Umsetzung von Verpflichtungen vor Ort unterstützen sollen.

Das ordentliche Budget des Rats beträgt 2013 rund 240 Millionen Euro. Die Beiträge werden nach einem Verteilschlüssel

unter den Mitgliedsländern aufgeteilt. Darüber hinaus gibt es auch Projekte und Aktivitäten, die nur von einem Teil der Staaten finanziert werden. 144 Millionen Euro steuern die Mitgliedsstaaten und die EU freiwillig für diese Budgetposten bei. In den vergangenen Jahren stagnierte das Budget. Für den Haushalt 2014–15 wird es voraussichtlich erstmals zu einer realen Budgetsenkung kommen.

Menschenrechte im Europarat

Die grösste Errungenschaft des Europarats ist auch sechzig Jahre nach ihrem Inkrafttreten die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Sie garantiert den Menschen in den Unterzeichnerstaaten grundlegende Rechte und Freiheiten (vgl. Kasten). Im Laufe der Zeit hat sich die Ratifizierung der EMRK zu einem Beitrittskriterium des Europarats entwickelt. Alle Europaratsstaaten unterliegen dieser völkerrechtlich bindenden Konvention. Eine gewichtige Rolle bei der Gewährleistung der Einhaltung der Konvention spielt der EGMR mit Sitz in Strassburg.

Ursprünglich besass der EGMR nur geringe Kompetenzen. Eine grundlegende Reform verschuf ihm 1998 eine erhöhte Bedeutung. Der Gerichtshof wurde zu einem ganzjährig tagenden, ständigen Gericht mit hauptberuflichen Richtern. Seither ist es aus allen Mitgliedstaaten möglich, Klagen gegen die Verletzung der EMRK direkt beim EGMR einzureichen. Die Individualbeschwerde ist dabei eine der wichtigsten Institutionen des EGMR. Voraussetzung für die Anrufung des EGMR ist, dass ein Beschwerdeführer vorher sämtliche Instanzen in seinem jeweiligen Land durchlaufen hat.

Seit 1998 hat die Anrufung des Gerichtshofs markant zugenommen. Inzwischen gehen mehr als 65000 Eingaben pro Jahr ein. Die grosse Zahl an Gesuchen führte zu Problemen. Der EGMR ist überlastet. Insbesondere die zahlreichen unberechtigten Beschwerden stellen eine Herausforderung dar. Eine 2010 umgesetzte Reform sollte dies entschärfen. Sie erleichterte eine rasche Ablehnung von unberechtigten Beschwerden, verschärfte die Zulassungskriterien und erweiterte die Kontrollfunktion des Ministerkomitees. Der Berg der hängigen Fälle konnte dank dieser Änderungen bereits etwas abgebaut werden (vgl. Grafik).

Ein grosser Vorteil des EGMR ist, dass sein politischer Missbrauch weitgehend ausgeschlossen werden kann. Der Gerichtshof

Die EMRK

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) garantiert allen Menschen in den Unterzeichnerstaaten folgende 13 Grundrechte und -freiheiten, deren Einhaltung über den EGMR sichergestellt wird:

- ! Recht auf Leben
- ! Verbot der Folter
- ! Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit
- ! Recht auf Freiheit und Sicherheit
- ! Recht auf ein faires Verfahren
- ! Keine Strafe ohne Gesetz
- ! Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens
- ! Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
- ! Meinungsäusserungsfreiheit
- ! Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
- ! Recht auf Eheschliessung
- ! Recht auf eine wirksame Beschwerde
- ! Diskriminierungsverbot

darf nur zu konkreten Anwendungsfragen angerufen werden. Zudem ist eine schwerwiegende persönliche Betroffenheit Voraussetzung für die Zulassung einer Klage. Der EGMR bietet Personen in den Mitgliedsstaaten eine Klagemöglichkeit gegen Menschenrechtsverletzungen von staatlicher Seite. Der Gerichtshof kann Länder zur Zahlung von Entschädigungen verurteilen. Die Urteile sind verbindlich und entfalten über das betreffende Land hinaus normative Wirkung für Europas Gerichte und Gesetzgebungen. Dem EGMR wird manchmal vorgeworfen, er ziele auf eine europaweit uniforme Rechtsprechung ab und greife in die staatliche Souveränität ein. Es kommt auch vor, dass Staaten die Urteile nicht umsetzen. Die Sanktionsmöglichkeiten in solchen Fällen sind begrenzt.

Das zweite wichtige Instrument zur Einhaltung der Menschenrechtsstandards ist das sogenannte Monitoring. Ministerrat und Parlamentarische Versammlung überprüfen die Einhaltung der Verpflichtungen durch die Staaten. Rügt der Ministerrat einen Mitgliedsstaat, so muss dieser der Rüge grundsätzlich Folge leisten. Der Mitgliedsstaat besitzt bei der Umsetzung aber einen relativ grossen Spielraum, der oftmals ausgeschöpft wird. Dem Europarat stehen in diesem Fall nur begrenzte Druckmittel zur Verfügung. In erster Linie kann er durch die verschiedenen Organe und Repräsentanten politischen Druck aufbauen. Dabei übernimmt insbesondere der Kommissar für Menschenrechte eine wichtige Funktion. Er kann auf Probleme hinweisen und sie öffentlich bekannt machen.

Reformen als Herausforderung

Die Reformen des Europarats sollen seine Effektivität, die Arbeitsteilung mit anderen Organisationen, die Effizienz und die Fokussierung der Aktivitäten verbessern. Eine erste Bilanz der 2010 eingeleiteten Reformen fällt positiv aus. Dennoch besteht weiterhin Handlungsbedarf. Die grösste Herausforderung liegt in der Steigerung der Effektivität. Dazu gehört, dass der Europarat die Mitgliedsländer konsequenter zur Umsetzung ihrer Pflichten motivieren muss. Offensichtlich wurden entscheidende Mängel vor allem nach dem Beitritt der osteuropäischen Länder nach 1989/91. Die Annahme, dass man Staaten nach ihrer Aufnahme alleine mit Verweis auf ihre Verpflichtungen an die erwarteten Standards heranführen könne, erwies sich als zu optimistisch.

Zentrales Mittel, um nicht kooperative Staaten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu bringen, sind politischer Druck und öffentliche Kritik. Die Schaffung darüber hinausgehender, schärferer Druckmittel ist momentan unrealistisch. Kritisierte Länder kontern häufig, die Forderungen seien überzogen, unbegründet oder stellten ihre nationale Integrität in Frage. Ziel des Europarats muss es deshalb sein, den Stellungnahmen seiner Vertreter möglichst hohe Glaubwürdigkeit und politisches Gewicht zu verschaffen. Eine stärkere Profilierung dieser Instrumente scheint deshalb sinnvoll.

Auch die Konsolidierung bereits existierender Abkommen kann die Effektivität des Europarats verbessern. Dazu gehört, deren Geltungsbereich auszudehnen und die Ratifizierung zu forcieren. Die 212 bisher abgeschlossenen Verträge wurden von einer ganz unterschiedlichen Zahl von Staaten ratifiziert. Nur wenigen Abkommen gehören alle Europarats-Mitglieder an. So ist z.B. die Konvention zur Abschaffung der Todesstrafe, eines der wesensbildenden Dokumente des Europarats, noch nicht von allen Mitgliedstaaten ratifiziert worden.

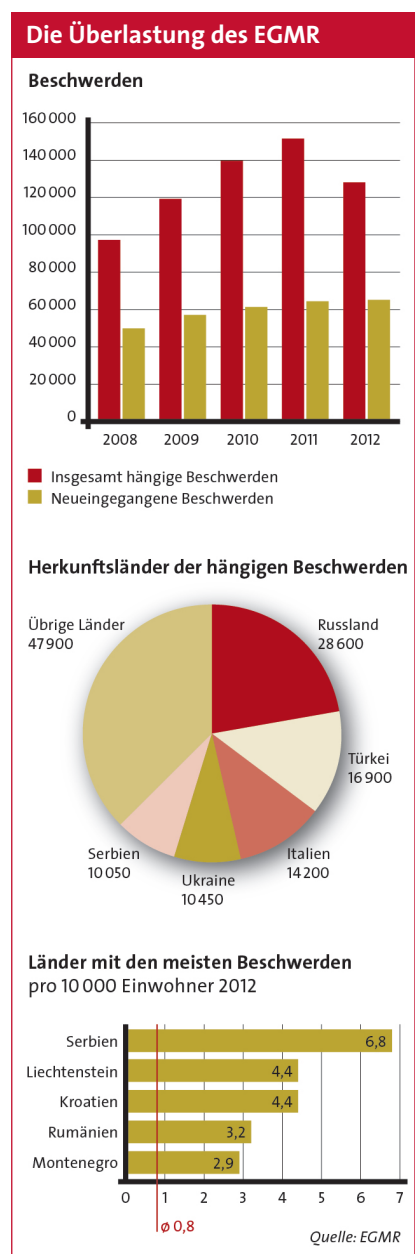
Koordinationsbedarf besteht mit anderen internationalen Organisationen. Insbesondere eine gut abgestimmte Koordination zwischen Europarat und EU ist unerlässlich, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Die EU baute ihre Aktivitäten in den vergangenen Jahren laufend aus und wurde in Feldern aktiv, die bisher als Kompetenzbereich des Europarats gegolten hatten. Beispiele dafür sind etwa die EU-Grundrechteagentur, der EU-Menschenrechtsbeauftragte oder der Bereich der Kulturförderung. Europarat und EU kooperieren mittlerweile

jedoch relativ gut. Häufig ergänzen sich EU-Gelder und Europarats-Knowhow, so z.B. beim Engagement in Nordafrika, wo die Förderung der Rechtsstaatlichkeit im Zentrum steht. Daneben konnte mit dem Abschluss der Verhandlungen über einen Beitritt der EU zur EMRK erst kürzlich ein Meilenstein gesetzt werden. Nach der Ratifizierung durch die EU-Staaten wird die EU den EGMR als höchste europäische Instanz in Menschenrechtsfragen anerkennen. EU-Bürger können künftig nach Anrufung des höchsten EU-Gerichts, des Europäischen Gerichtshofs, mit einer Beschwerde an den EGMR gelangen. Grundsätzlich kann der Europarat bei seinen Aktivitäten mit dem Wohlwollen vieler EU-Staaten rechnen. Sein föderalistischer Charakter macht ihn attraktiv, können die Länder hier doch relativ eigenständig handeln.

Schwieriger ist die Kooperation mit der OSZE. Trotz verstärkter Bemühungen bleibt die Zusammenarbeit vorerst mangelhaft. Im Menschenrechtsbereich oder bei der Wahlbeobachtung treten immer wieder Abstimmungsschwierigkeiten auf. Dabei sollten sich die Organisationen vermehrt auf ihren Kompetenzbereich konzentrieren. Während der Europarat Stärken im Bereich der Setzung und Überwachung von Standards besitzt, liegen die Vorteile der OSZE bei der Arbeit vor Ort.

Die Effizienz des Europarats soll u.a. durch eine interne Straffung der Organisation erhöht werden. Im Sekretariat wurden bereits erste Schritte eingeleitet. Die Einführung von Zweijahres-Budgets ermöglicht eine bessere Planung der Aktivitäten. Hingegen verfügt der Europarat derzeit noch nicht über eine ausreichende Evaluationskultur. Tätigkeitsfelder und Wirkung der Arbeit müssen aber konsequenter überprüft werden.

Um eine inhaltliche Verzettelung zu vermeiden, will sich der Europarat in Zukunft vermehrt auf die Trias Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit konzentrieren. Eine sachlich begründete Fokussierung auf entsprechende Aktivitäten ist angesichts der Budgeteinschränkungen sinnvoll. Ein Beispiel ist die bereits erwähnte Venedig-Kommission, welche Staaten in Sachen Rechtsstaatlichkeit unterstützt. Ihre Tätigkeit wird weiterhin anerkannt. Der Konzentrationsprozess birgt jedoch auch Risiken. Zum einen besteht die Gefahr, dass sinnvolle Tätigkeiten ersatzlos verloren gehen. Zum anderen muss der Rat fähig bleiben, trotz limitierter finanzieller Mittel ge-



wisse neue Aktivitäten zu übernehmen. Das Engagement des Europarats in Nordafrika im Rahmen seiner Nachbarschaftspolitik ist beispielsweise unbestritten und wird von den Mitgliedsstaaten als sinnvoll erachtet.

Problematischer ist die Sicherung von Aktivitäten in umstrittenen neuen Themenbereichen. Ein Beispiel ist das Engagement des Rats für die Rechte von LGBT (Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender). Obwohl im Europarat dazu mittlerweile viel Knowhow vorhanden ist, wehren sich vor allem osteuropäische Länder gegen Aktivitäten in diesem Bereich. Entsprechende Projekte werden deshalb überwiegend aus freiwilligen Beiträgen finanziert. Ihre Durchführung erweist sich allerdings wegen der fehlenden politischen Unterstützung vor Ort häufig als schwierig.

Im Zusammenhang mit den eingeleiteten Reformen besitzt der Generalsekretär des Europarats eine zentrale Rolle. Der Norweger Thorbjørn Jagland wurde 2009 gewählt, um Reformen durchzuführen. Diesem Auftrag kommt er nach. Er versucht zudem, das politische Gewicht seines Amtes zu nutzen, indem er öffentlich Präsenz zeigt, beispielsweise wenn ein Mitgliedsstaat Prinzipien zu verletzen scheint. So kritisierte er die Verfassungsreformen in Ungarn ebenso wie das umstrittene Gesetz über NGOs in Russland. Die 2014 stattfindende Wahl eines neuen Generalsekretärs wird für die weiteren Reformen deshalb richtungsweisend sein. Es wäre zu begrüßen, wenn eine gut vernetzte, politisch bedeutende Figur das Amt übernehmen würde. Nur eine Person mit politischem Gewicht kann den Druck auf säumige Staaten erhöhen und zugleich die Reformen der Organisation weiter vorantreiben.

Die Schweiz und der Europarat

Die Schweiz kann sich auf vielen Ebenen mit den Werten und Zielen des Europarats identifizieren. Das Prinzip des Föderalismus und der Schutz von Minderheiten gehören zu ihren Grundwerten. Der Schutz der Menschenrechte ist eine ihrer aussenpolitischen Prioritäten. Die Schweiz trat dem Europarat aber erst 1963 nach einem Parlamentsentscheid bei. Bei der Gründung 1949 hatte der Bundesrat einen Beitritt aus Neutralitätspolitischen Gründen abgelehnt und signalisiert, dass man keine Einladung erhalten wolle. Damals befürchtete man, der Europarat würde sich zum Kristallisationspunkt der supranationalen politischen Integration Europas entwickeln. Zudem wurde in den fünfziger Jahren der Nutzen des Rates noch skeptisch beurteilt. Nach der Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) 1957 zeichnete sich ab, dass der zwischenstaatliche Charakter des Europarats Bestand haben würde. Ein Beitritt schien somit Neutralitätspolitisch möglich. Der EMRK trat die Schweiz allerdings erst 1974 bei. Gemäss damaliger Gepflogenheit und Schweizer Praxis wollte man vor dem Beitritt erst sämtliche Standards erfüllen. Dies war nach Einführung des Frauenstimmrechts 1971 und der Abschaffung des Jesuitenverbots und des Klostergründungsverbots 1973 der Fall.

Seit den achtziger Jahren profiliert sich die Schweiz als Förderin von Europarats-Reformen. Auch aktuell setzt sie sich aktiv ein und hat unter anderem 2010 den Reformprozess des EGMR mit einer Konferenz in Interlaken unterstützt. Ein effizient

arbeitender Europarat dient aus schweizerischer Sicht dem Funktionieren der europäischen Zusammenarbeit und damit der politischen Stabilität. Als Nicht-EU-Land schätzt die Schweiz den Europarat zudem als Kontaktplattform für ihre Fachexperten und als Ort, wo sie als vollwertiges Mitglied Einfluss auf die Entwicklung von europäischen Standards nehmen kann. Vor diesem Hintergrund befindet sie sich in einem Spannungsfeld: Einerseits unterstützt die Schweiz eine verstärkte Fokussierung auf die drei Kernthemen, andererseits kommt ihr entgegen, wenn auch über weitere Themen in Strassburg und nicht etwa in Brüssel debattiert wird.

Obwohl der Bekanntheitsgrad des Europarats auch in der Schweiz begrenzt ist, steht die Organisation doch immer wieder im Fokus der Öffentlichkeit. So fand die Rolle des damaligen Ständerrats Dick Marty als Sonderermittler des Europarats für illegale CIA-Aktivitäten in Europa in der Schweiz ein weitgehend positives Echo. Manchmal sorgt Kritik von Institutionen des Europarats an der Schweiz aber auch für gemischte Reaktionen. 2012 veröffentlichte der Menschenrechtskommissar einen Bericht zur Schweiz und forderte verstärkte Bemühungen gegen rassistische und fremdenfeindliche Tendenzen. Er sprach dabei auch Probleme mit Volksinitiativen an, die möglicherweise im Widerspruch zur EMRK stünden. Ebenfalls 2012 kritisierte die Parlamentarische Versammlung die Schwei-

zer Steuergesetzgebung. Auch Urteile des EGMR sorgen immer wieder für Aufsehen, jüngst etwa im April 2013, als der Gerichtshof im Falle der Ausschaffung eines straffälligen Nigerianers eine Menschenrechtsverletzung feststellte. Diese Kritik aus Strassburg hat auch Widerstände ausgelöst. Wie in anderen Ländern wird auch in der Schweiz bisweilen die Autorität des EGMR in Frage gestellt oder gar ein Austritt aus der EMRK und damit dem Europarat gefordert. Ein solcher Austritt wäre aber politisch prekär. Die Schweiz würde sich dadurch ins europäische Abseits manövrieren.

Für die Zukunft zentral ist, dass der Europarat seine Reformen weiter umsetzt und dabei seine Stärken nicht vergisst. Der Rat und seine Institutionen müssen sich ihrer föderalistischen Wurzeln bewusst bleiben und durch die Konsolidierung des Erreichten ihre Glaubwürdigkeit stärken. Nur so kann es der Europarat schaffen, für Europa und die Schweiz relevant und zweckmässig zu bleiben.

Verantwortlicher Editor: Daniel Trachsler
analysen@sipo.gess.ethz.ch

Fachexperte für diese Analyse:
Matthias Bieri
matthias.bieri@sipo.gess.ethz.ch

Bezug und Mailingliste:
www.css.ethz.ch/cssanalysen

ISSN: 2296-0236

Bisher erschienen

- Nr. 132: Lashkar-e-Taiba: Lokale Organisation, globale Ambitionen
- Nr. 131: Berg-Karabach: Hindernisse für eine Verhandlungslösung
- Nr. 130: Der ICC: Hohe Erwartungen, zwispältige Bilanz
- Nr. 129: Whole of Government: Zwischen Integration und Abgrenzung
- Nr. 128: Strategien gegen jihadistische Radikalisierung in Europa
- Nr. 127: Die Gruppe der nuklearen Lieferländer am Scheideweg
- Nr. 126: Pooling and Sharing, Smart Defence und die Schweiz
- Nr. 125: Nepal: Stockender Friedensprozess und Schweizer Engagement
- Nr. 124: Der syrische Bürgerkrieg: Zwischen Eskalation und Intervention
- Nr. 123: Die arabischen Revolutionen aus der Sicht Israels
- Nr. 122: Chemiewaffen-Verbot: Stand und Perspektiven
- Nr. 121: Nordkoreas Atomprogramm: zwischen Eindämmung und Dialog
- Nr. 120: Atomausstieg und Energieversorgung der Schweiz
- Nr. 119: Somalia: Geringe Aussichten auf Frieden
- Nr. 118: Arktis: Tauwetter mit Konfliktpotential
- Nr. 117: Indien-USA: Partnerschaft mit begrenztem Entwicklungspotential
- Nr. 116: Die NATO nach Chicago: Smarte Rhetorik und viele offene Fragen
- Nr. 115: Myanmar: Politische Reformen und Machterhalt der Militärs
- Nr. 114: Frauen, Frieden und Sicherheit: UNO-Resolution 1325 im Praxistest
- Nr. 113: Der Irak nach dem US-Abzug: Erneut am Abgrund
- Nr. 112: Schuldenkrise: Folgen für die Schweizer Aussen- und Sicherheitspolitik
- Nr. 111: PPPs in der Sicherheitspolitik: Chancen und Grenzen